



Datum: 14. Dezember 2021 Zahl: RA 8500-31/2021/He.
Seite: 1 von 1

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ferlach
vom 14. Dezember 2021, Zl.: RA 8500-31/2021/He. mit der
Wasseranschlussbeiträge, Ergänzungsbeiträge und Nachtragsbeiträge
ausgeschrieben werden
(Wasseranschlussbeitragsverordnung)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 – K-AGO 1998, LGBL. Nr. 66/1998 zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 80/2020 und gemäß §§ 10 ff. des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997, K-GWVG, LGBL. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 64/2021, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung und Geltungsbereich

- (1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlagen Ferlach und Windisch-Bleiberg wird ein Wasseranschlussbeitrag (Ergänzungsbeitrag und Nachtragsbeitrag) ausgeschrieben.
- (2) Diese Verordnung gilt für den Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage Ferlach (festgelegt mit Verordnung des Gemeinderates vom 23. Juni 1992, Zl.: FV 8100-03/92/Bo.He.) und den Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage Windisch-Bleiberg (festgelegt mit Verordnung des Gemeinderates vom 21. März 1980, Zl.: BA 725-0/80/Pe.Ph.).

§ 2

Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung des Wasseranschlussbeitrages sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlagen anzuschließenden Grundstücke oder Bauwerke verpflichtet.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet sofern er nicht selbst Abgabenschuldner ist für den Wasseranschlussbeitrag mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand.

§ 3

Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%

€ 1.798,79.

§ 4

Wirksamkeitsbeginn

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.
- (2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 10. Dezember 2020, Zahl RA 8500-31/20/He., mit der für die Wasserversorgungsanlagen Ferlach und Windisch-Bleiberg ein Wasseranschlussbeitrag ausgeschrieben wird (Wasseranschlussbeitragsverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:
BR RgR Ingo Appé

